

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

§ 1 Veranstaltung

Digitale Bauwoche, Online-Startup-Pitches, 13.-17.12.2021 unter <https://www.digitale-bauwoche.de>

Veranstalter ist beyondbricks Holding UG (haftungsbeschränkt), Mozartstr. 29, 12247 Berlin

§ 2 Anmeldung

(1) Die vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Anmeldung ist über das Anmeldeformular direkt an beyondbricks einzusenden.

(2) Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters. Sie hat bindenden Charakter bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung durch den Veranstalter.

§ 3 Zulassung und Pitchbestätigung

(1) Über die Annahme der Anmeldung entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Auftragsbestätigung und den Veranstaltervertrag.

(2) Besondere Zeitwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung der Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zur Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, die (a) ein nachhaltiges, profitables Geschäftsmodell für eine innovative Geschäftsidee im Bereich der Bauwirtschaft (z.B. im Bereich Electronic Business, der Kommunikationstechnologie, Energieeffizienz) bieten, mit welchem (b) insb. Planer und Ausführende der Bauwirtschaft wie Architekten, Fachplaner, Handwerker, Bauunternehmer und Projektsteuerer angesprochen werden; die (c) nicht älter als 10 Jahre seit Gründung sind; (d) bei denen mindestens noch 5% der Geschäftsanteile von den Gründern gehalten werden und die (e) maximal 100 Mitarbeiter haben. Ausnahmen sind zulässig, ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht jedoch nicht.

(3) Startups, die zu 100% Bestandteil einer Unternehmensgruppe sind, dürfen ebenfalls teilnehmen, müssen jedoch für die Teilnahme 300 Euro netto für das „Senior“-Paket, sowie 600 Euro netto für das „Expert“-Paket oder 1.000 Euro für das „Professional“-Paket entrichten. Für Mitglieder im Bundesverband Digitales Bauwesen (BDBau) e.V. reduzieren sich die Preise auf kostenlos (Senior-Paket), 300 Euro netto (Expert-Paket) und 600 Euro netto (Professional-Paket). Die Teilnahmegebühr ist vier Wochen vor der Veranstaltung fällig. Diese Startups werden als „Corporate-Startups“ im Programm gekennzeichnet und der Name der jeweiligen Unternehmensgruppe angegeben.

(4) Die Zulassung wird vom Veranstalter schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der Übersendung der Zulassung /Pitchbestätigung vom Veranstalter an den Aussteller ist der Ausstellungsvertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter geschlossen und kann nicht mehr gekündigt werden. Der Zulassung wird ein Ablaufplan, aus dem die jeweilige Zeit des Pitches ersichtlich ist, entweder beigelegt oder nachgereicht.

(5) Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Zeitraum nicht ausreicht, kann der Veranstalter einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist.

(6) Es ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet, einen zugewiesenen Pitch-Zeitraum oder Teile davon an Dritte abzugeben. Für Dritte, die nicht in der Zulassung genannt sind und nicht ordentlich angemeldet wurden, darf weder im Pitch noch auf der Präsentationsseite geworben werden. Ein gegen S.1 verstoßendes Verhalten berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem in der Zulassung genannten Aussteller fristlos zu kündigen und den Pitch auf Kosten des in der Zulassung genannten Ausstellers aus dem Programm nehmen zu lassen. Schadensersatzansprüche stehen dem in der Zulassung genannten Aussteller nicht zu.

§ 4 Platzzuteilung

(1) Die maximale Pitchdauer beträgt 5 Minuten und darf nicht überschritten werden. Die maximale Dauer des Elevator-Pitches beträgt 30 Sekunden und darf ebenfalls nicht überschritten werden.

(2) Der Veranstalter ist ausdrücklich zu jeder von ihm vorgenommenen Zeitzuteilung ermächtigt. Die Zeitvergabe ist verbindlich. Ist die zugeteilte Zeit aus einem vom Veranstalter nicht verschuldeten Anlass nicht verfügbar, so sorgt der Veranstalter für einen gleichwertigen Zeitraum. Ist dies nicht möglich, hat der Aussteller, soweit diese gezahlt wurde, Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

(3) Eine Forderung auf Schadenersatz gegenüber dem Veranstalter ist nicht möglich. Der Veranstalter kann dem Aussteller, wenn es die Umstände erfordern, abweichend von der Zulassung einen Zeitraum an anderer Stelle zuweisen oder die Pitchdauer geringfügig ändern.

§ 5 Pitcherstellung

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Pitch (maximal 5:00 Minuten) und seinen Elevator-Pitch (maximal 0:30 Minuten) rechtzeitig selbst aufzunehmen und dem Veranstalter bis spätestens zur Deadline am 19.11.2021 zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Vertragsstrafe (Nichtlieferung)

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, die Pitchvideos rechtzeitig bis spätestens 19.11.2021 zu liefern.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten gemäß des vorstehenden Absatzes 1 kann der Veranstalter von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € netto verlangen.

§ 7 Pitchgestaltung

(1) Der Aussteller ist frei in der Ausgestaltung seines Pitches. Dieser kann in Form einer Powerpoint-Präsentation, einer Erzählung, einer Produktvorführung oder ähnlichem durchgeführt werden.

(2) In der Einleitung zum Pitch muss der Hinweis auf die „Digitale Bauwoche“ enthalten sein.

(3) Inhaltlich muss sich der Pitch um das Startup und/oder das Produkt drehen. Die Aufnahme weiterer Unternehmen ist nicht zulässig, es sei denn es handelt sich um Referenzprojekte. Bei diesen Case Studies darf das Logo des Partners nicht zu dominant sein. Im Zweifelsfall sollte vorher mit dem Veranstalter Rücksprache gehalten werden.

(4) Der Aussteller hat sich zwingend an die Vorgaben des Veranstalters zu halten. Dies gilt insbesondere für die Länge der beiden Pitches, die 0:30 Minuten für den Elevator-Pitch und 5:00 Minuten für den Pitch nicht überschreiten darf.

(5) Der Veranstalter strahlt den Pitch zur angegebenen Uhrzeit aus. Weitere Kosten entstehen dadurch nicht, bzw. sind vom Veranstalter zu tragen.

(6) Verstößt der Aussteller gegen seine Einreichungspflicht ist der Veranstalter berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro netto zu verlangen.

§ 8 Bild-und Tonaufnahmen

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film-und Videoaufnahmen vom Streaming anfertigen zu lassen.

(2) Der Veranstalter ist ferner berechtigt, das Material kostenlos für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.

§ 9 Ausschluss

Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgüter etc. aus dem Pitch entfernt werden, die mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind oder gegen die Interessen der Veranstaltung verstoßen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Veranstalter den Pitch auf Kosten des Ausstellers.

§ 10 Widerruf der Zulassung und Pitchzeitenbestätigung

(1) Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Pitchzeit in folgenden Fällen berechtigt:

- Das Video wird nicht bis zum Stichtag eingereicht.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Upgrade-Gebühr zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen. [nur anwendbar im Falle des kostenpflichtigen Upgrades]
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbelegung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe benannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller verstößt gegen das virtuelle Hausrecht des Veranstalters.

(2) Der Veranstalter behält sich in diesen Fällen die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausdrücklich vor.

§ 11 Pitchleistungen

(1) Die Teilnahme im Basisangebot („Senior“) ist kostenlos, wunschgemäß kann kostenpflichtig ein Upgrade gebucht werden („Expert“ oder „Professional“)

(2) In den kostenpflichtigen Angeboten „Expert“ und „Professional“ ist eine Leadgenerierung enthalten. Der Veranstalter sammelt über das System die Adressen der Interessenten und gibt sie an den Aussteller weiter.

(3) im kostenpflichtigen Angebot „Professional“ ist eine Masterclass enthalten, die in der Folgewoche von Montag bis Mittwoch gebucht werden kann.

(4) Der Gesamteindruck der Messe und der Messestände muss gewahrt und dementsprechend mit dem Veranstalter im Vorfeld abgesprochen und von diesem zugelassen werden.

§ 12 Zahlungsbedingungen

(1) Mit der Zusendung der Zulassung zur Veranstaltung stellt der Veranstalter etwaige anfallende Kosten in Rechnung.

(2) Einzahlungen sind zu leisten auf das Konto des Veranstalters:

Beyondbricks Holding UG (haftungsbeschränkt)
IBAN: DE45 2013 0400 0060 0136 46
BIC: GREBDEH1

§ 13 Rücktritt des Ausstellers

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt durch den Aussteller nicht mehr möglich.

§ 14 Höhere Gewalt

(1) Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt, Streik oder politischer Ereignisse die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller unverzüglich davon zu unterrichten. Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf den Pitch, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm zusätzlich in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.

(2) Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller unverzüglich davon zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem vereinbarten Termin abzusagen.

§ 15 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Ausstellers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung.

(2) Vorstehender Haftungsausschluss gemäß S. 1 gilt nicht:

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Aussteller vertrauen darf;

- im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefertermin- und/oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war;
- soweit der Aussteller die Garantie für die Beschaffenheit unserer Leistung oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen hat;
- bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Im Falle, dass dem Veranstalter oder dessen Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall des vorstehenden Abs. 2, dort 4., 5. und 6. vorliegt, haftet der Veranstalter auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

(4) Die Haftung des Veranstalters ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von 2.000,00 Euro netto. Dies gilt nicht, wenn dem Veranstalter Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in Fällen gesetzlich zwingender abweichender höherer Haftungssummen. Eine weitergehende Haftung ausgeschlossen.

(5) Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß dem vorstehenden Abs. 1 bis 4 gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Veranstalters sowie dessen Subunternehmern.

(6) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 16 Ausstellerverzeichnis, Veröffentlichung von Ausstellerangaben in Print- und Onlinemedien (insb. unter meistertipp.de)

(1) Der Pflichteintrag im Programm (gegliedert in die Rubriken „BIM“, „Prozess“, „Support“, „Smart“ und „Energie“) beinhaltet die Übernahme der Firmenadresse des Ausstellers und konkretisierender Angaben zum Inhalt der Tätigkeit des Ausstellers (sowie Verlinkung zur Homepage des Ausstellers). Der Veranstalter wird den Aussteller nach billigem Ermessen in eine der vorgenannten Kategorien einordnen. Einen Anspruch auf Einordnung in eine bestimmte Kategorie hat der Aussteller nicht.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, die Texte für die Erstellung der Programm-Veröffentlichung den von dem Aussteller im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gemachten Angaben sinngemäß zu entnehmen, zu kürzen und zu verwenden.

(3) Der Aussteller ist mit der Anmeldung verpflichtet, dem Veranstalter sein Unternehmenslogo in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Der Aussteller ist berechtigt, dieses Unternehmenslogo im Programm abzubilden.

(4) Der Veranstalter ist berechtigt, diejenigen Angaben, die der Aussteller im Rahmen des Bewerbungsprozesse in seiner Bewerbung im dem Feld „Pitch“ gemacht hat, auf der Website meistertipp.de nebst Nennung der Angaben zur Firma, Adressdaten und Ansprechpartner zu veröffentlichen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch den Veranstalter bestätigt werden.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters und Gerichtsstand Berlin.

Berlin, 1. Oktober 2021